



Berlin, 18.10.2021

**Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften**

Hier: Verkündung im Bundesgesetzblatt

Bezug: BRAK-Nrn. 662/2020 v. 21.12.2020, 28/2021 v. 14.01.2021, 52/2021 v. 21.01.2021, 104/2021 v. 12.02.2021, 106/2021 v. 15.02.2021 und 350/2021 v. 29.06.2021

**Anlage:** [BGBl. I 4607 ff.](#)

Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen,

am 11.10.2021 wurde das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 verkündet (BGBl. I S. 4607).

Mit dem Gesetz treten einige Änderungen im elektronischen Rechtsverkehr am 01.01.2022 in Kraft. Besonders zu erwähnen ist die Änderung der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV). Dort wird unter anderem in § 2 Abs. 1 S. 1 die Änderung vorgenommen, dass die Wörter „in druckbarer, kopierbarer und, soweit technisch möglich, durchsuchbarer Form“ gestrichen werden. Infolge dieser Änderung regelt die ERVV dann nur noch, dass das elektronische Dokument im Dateiformat PDF zu übermitteln ist. Weitere Anforderungen stellt die Verordnung selbst an das elektronische Dokument nicht. Es bleibt dabei, dass das Dateiformat PDF durch das Dateiformat TIFF ersetzt werden kann, wenn bildliche Darstellungen im Format PDF nicht verlustfrei wiedergegeben werden können.

In § 2 Abs. 2 ERVV ist künftig geregelt, dass das elektronische Dokument den nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 6 bekannt gemachten technischen Standards entsprechen soll. Welche technischen Standards in der

Bekanntmachung übernommen werden, ist noch nicht ganz klar, da der BRAK ein Entwurf der Bekanntmachung noch nicht vorliegt. Nach unseren bisherigen Informationen soll aber lediglich die Druckbarkeit des PDF-Dokuments als technischer Standard festgehalten werden. Kopierbarkeit und Durchsuchbarkeit werden entfallen. Auf jeden Fall führt die Änderung aber dazu, dass die technischen Standards nicht mehr Voraussetzungen für die Einreichung sind, sondern als Sollvorschrift in die Bekanntmachung niedergelegt werden. Dadurch ist nach dem Willen des Verordnungsgebers klargestellt, dass die technischen Standards keine Anforderungen an die wirksame Einreichung von Dokumenten sind. Die Einhaltung der Sollvorschrift soll sicherstellen, dass die Dokumente gleichwohl von den Gerichten weiterverarbeitet werden können.

Weiterhin entfällt die Anforderung, dass der Dateiname den Inhalt des elektronischen Dokuments schlagwortartig umschreiben und bei der Übermittlung mehrerer elektronischer Dokumente eine logische Nummerierung vorgenommen werden soll.

Darüber hinaus werden durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten die elektronischen Bürger- und Organisationenpostfächer (eBO) als neuer sicherer Übermittlungsweg eingeführt.

Ab dem 01.01.2023 sind auch Steuerberater verpflichtet, einen sicheren Übermittlungsweg für die elektronische Zustellung eines elektronischen Dokuments zu eröffnen. Bis dahin ist dies für die Steuerberater und sonstige in professioneller Eigenschaft am Prozess beteiligte Personen, Vereinigungen und Organisationen, bei denen von einer erhöhten Zuverlässigkeit ausgegangen werden kann, als Sollvorschrift vorgesehen. Die sonstigen in professioneller Eigenschaft am Prozess beteiligten Personen, Vereinigungen und Organisationen, bei denen von einer erhöhten Zuverlässigkeit ausgegangen werden kann, müssen ab dem 01.01.2024 einen sicheren Übermittlungsweg eröffnen.

Sobald uns ein Entwurf der Bekanntmachung zu § 5 ERVV vorliegt, werden wir Sie unterrichten.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

gez. Rechtsanwältin Julia von Seltmann  
Geschäftsführerin